

Dritte Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld vom 15. Februar 2013

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld vom 11. Februar 1999 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 28 Nr. 9 S. 27), zuletzt geändert am 20. Juni 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 10 S. 177) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 3 eingefügt:

„§ 3a - Bibliotheksausweis“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 - Zulassung zur Benutzung

(1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bielefeld sowie den an der Universität Bielefeld nach § 48 Abs. 6 HG NRW zugelassenen Schülerinnen und Schülern offen. Grundsätzlich entfällt eine gesonderte Prüfung der Zulassung zur Benutzung nach Absatz 2.

(2) Auf Antrag werden natürliche Personen zur Benutzung zugelassen, wenn sie die Universitätsbibliothek zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken benutzen wollen und wenn sie einen festen Wohnsitz in Deutschland haben. Die Zulassung kann mit einer Nebenbestimmung (insbesondere Befristung, Bedingung, Auflage) versehen werden. Die Universitätsbibliothek kann ungeeignet erscheinende Personen ablehnen, die Vorlage einer Bürgschaftserklärung, eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift der Bürgin oder des Bürgen sowie eine Meldebestätigung verlangen. Von Minderjährigen kann die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters verlangt werden.

(3) Die Antragstellung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei sind Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift zu machen. Ein Foto, welches die Anforderungen für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfüllt, kann eingereicht werden, andernfalls wird eines erstellt. Zugleich ist ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass in Verbindung mit einer Meldebestätigung, die nicht älter als ein Jahr sein darf, vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt mit Aushändigung des Bibliotheksausweises gemäß § 3a.

(5) Mit der Aushändigung des Bibliotheksausweises gemäß § 3a oder mit dem Betreten der Universitätsbibliothek wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

(6) Die Zulassung zur Benutzung wird widerrufen werden, wenn Personen ihren Status nach Absatz 1 verlieren.

(7) Die Zulassung zur Benutzung kann widerrufen werden:

- a) wenn mit der Zulassung zur Benutzung eine Auflage verbunden ist und diese nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird;
- b) wenn nach der Zulassung zur Benutzung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung hätten führen können;
- c) wenn Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, mehr als zwei Jahre keine besondere Dienstleistung nach § 5 Abs. 1 in Anspruch genommen haben;
- d) wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

(8) Mit dem Widerruf der Zulassung zur Benutzung sind alle aus der Universitätsbibliothek entliehenen Bücher und sonstige Medieneinheiten zurückzugeben. Ausstehende Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen werden spätestens mit dem Widerruf fällig und sind zu begleichen. Der Bibliotheksausweis wird gesperrt. Bibliotheksausweise nach § 3a Abs. 3 und Abs. 4 sind zurückzugeben.

(9) Die Zulassung zur Benutzung endet ebenfalls auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers. Absatz 8 gilt entsprechend.“

3. Nach § 3 wird § 3a eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„§ 3a - Bibliotheksausweis

(1) Für die Studierenden der Universität Bielefeld dient die als Studierendenausweis ausgegebene UniCard mit Chipfunktionalität und Lichtbild oder der Studierendenausweis mit Semestermarke und Barcode in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zugleich als Bibliotheksausweis.

(2) Für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Bielefeld dient die ihnen als Dienstausweis ausgegebene Unicard mit Chipfunktionalität und Lichtbild zugleich als Bibliotheksausweis.

(3) Mitglieder und Angehörige der Universität Bielefeld (insbesondere Lehrbeauftragte, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Zweithörerinnen und Zweithörer), nach § 48 Abs. 6 HG NRW zugelassene Schülerinnen und Schüler, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler ohne Beschäftigungsverhältnis sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten, die über keine UniCard mit Chipfunktionalität und Lichtbild verfügen, erhalten einen gesonderten Bibliotheksausweis mit Chipfunktionalität und Lichtbild oder einen Bibliotheksausweis mit Barcode, der jeweils im Eigentum der Universität verbleibt.

(4) Andere natürliche Personen erhalten einen Bibliotheksausweis mit Chipfunktionalität und Lichtbild oder einen Bibliotheksausweis mit Barcode, welcher im Eigentum der Universität verbleibt.

(5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Mitglieder und Angehörige der Universität Bielefeld können bei Nachweis eines berechtigten Interesses auf Antrag einen Zweitausweis als Bibliotheksausweis mit Barcode erhalten. Das Nähere regelt die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek.

(6) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren, und ein Missbrauch insbesondere durch andere Personen ist zu verhindern. Die Inhaberin oder der Inhaber des Bibliotheksausweises ist verpflichtet, sich regelmäßig über dessen Verbleib zu vergewissern und im Verlustfall diesen unverzüglich gegenüber der Universitätsbibliothek oder einer von der Universitätsbibliothek beauftragten Stelle anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet grundsätzlich die Inhaberin oder der Inhaber des Bibliotheksausweises.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Universitätsbibliothek erhebt und verarbeitet nachfolgende personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. Benutzerdaten

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Passwort, Foto, Identifikationsmerkmal (UniID), Ausweisnummer, ggfs. E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- zusätzlich wird bei Studierenden der Hörer- und Rückmeldestatus und bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitarbeiterstatus, die zugeordnete Einrichtung sowie die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gespeichert.
- Datum der Zulassung zur Benutzung, Datum der letzten Ausleihaktivität, Datum und Grund für Ausleihsperrungen.

2. Benutzungsdaten im Rahmen des Ausleihverfahrens

- Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Reservierungen

(2) Die erhobenen Daten werden von der Universitätsbibliothek automatisiert gespeichert und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Der Umfang einer etwaigen Weitergabe erhobener Daten richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung der Anforderungen der Datenvermeidung gemäß § 4 Abs. 2 DSGVO. Die Daten werden gelöscht, sobald sie von der Universitätsbibliothek nicht mehr benötigt werden.“

5. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Taschen, Mäntel, Schirme, Gepäckstücke, Tiere, Lebensmittel, Getränke u. ä. dürfen grundsätzlich nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Rauchen, Essen und Trinken ist grundsätzlich nicht gestattet. Wasser in durchsichtigen und verschließbaren Flaschen darf mitgeführt und getrunken werden.“

6. § 5 Abs. 13 entfällt

Artikel II

1. Geltungsbereich und Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.
2. Vor Inkrafttreten ausgestellte Bibliotheksausweise behalten bis zur Ausstellung eines Bibliotheksausweises nach § 3a ihre Gültigkeit.
3. Bereits ausgestellte Bibliotheksausweise für andere natürliche Personen im Sinne von § 3a Abs. 4 in Form eines Bibliotheksausweis mit Barcode verlieren ihre Gültigkeit zu einem von der Direktorin oder dem Direktor der Universitätsbibliothek festgelegten Zeitpunkt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 23. Januar 2013.

Bielefeld, den 15. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer